

Gewerbereferat

Herrn
Gottfried Plank
Bundesstraße 11
6063 Rum

Josef Pellegrini
Telefon +43(0)512/5344-5076
Fax +43(0)512/5344-5005
bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

Plank Gottfried, Gasthof "Rumerhof"
Genehmigung für die Änderung einer Betriebsanlage

Geschäftszahl 3.1-1834/04-A-3

Katastrnummer 703 2461

Innsbruck, 4. März 2010

KUNDMACHUNG

Herr Gottfried Plank in 6063 Rum hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid vom 07.11.1960, Zahl I-5615, genehmigten gewerblichen Betriebsanlage für ein Hotel in Rum, Bundesstraße 11, GStNrn 784/4, KG Rum, angesucht.

Es ist beabsichtigt, den Bereich der ehemaligen Schank und Gaststube abzureißen und durch einen Zubau, in dem ein Büro, die Rezeption, ein Aufenthaltsbereich und eine Tagesbar untergebracht werden sollen, zu ersetzen. Weiters soll der Dachboden des Haupthauses ausgeräumt und in Trockenbauweise mit neuen Doppelzimmern und den dazugehörigen Nasseinheiten ausgebaut werden. Die Belichtung und Belüftung der Zimmer soll über Fenster in den neu erstellten Dachgaupen erfolgen. Weiters soll der zweigeschoßige Trakt um ein Geschoß aufgestockt und ebenfalls mit Doppelbettzimmern und den dazugehörigen Nasseinheiten versehen werden. Weiters soll das gesamte Objekt eine neue Dacheindeckung, neue Balkongeländer, einen neuen Fassadenanstrich erhalten und sollen die Terrassen mit einem notwendigen Sonnenschutz neu gestaltet werden.

Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, den 18. März 2010, ca. 14.00 Uhr

in 6063 Rum, Bundesstraße 11, Gasthof Rumerhof, teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nicht berücksichtigt werden.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und beim Marktgemeindeamt Rum zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer homepage: <http://www.tirol.gv.at/bezirke/innsbruckland/kundmachungen/>

Für den Bezirkshauptmann

Pellegrini

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht an:

1. Herrn Gottfried Plank, Bundesstraße 11, 6063 Rum
2. die Amtstafel im Hause (auch ins Internet)
3. den gewerbetechnischen Amtssachverständigen im Hause, z.Hd. Herrn Picha, per E-Mail;
4. die Lebensmittelinspektoren im Hause, mit der Bitte um Teilnahme, per E-Mail;
5. das Marktgemeindeamt 6063 Rum, 3-fach, unter Anschluss eines Projektes, mit der Bitte, die Nachbarn, soweit sie nicht im Verteiler angeführt sind, und den zuständigen Abwasserverband zur Verhandlung zu laden und an dieser teilzunehmen. Die Kundmachung ist außerdem in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen
6. das Arbeitsinspektorat f d 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43 a, 6020 Innsbruck, unter Anschluß eines Projektes, mit der Bitte um Teilnahme
7. die Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Teilnahme